



### KUNDMACHUNGEN

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Zahl: 30402-159/41/3-2015

Kundmachung

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. Nr. I 32/2014 Frau **Mag. pharm. Georgia Künßberg**, wohnhaft Ernest-Thun-Gasse 2 in 5550 Radstadt, hat gemäß §§ 9 und 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBL.Nr. 5 ex 1907 (Apothekengesetz) in der Fassung BGBl. Nr. I 32/2014 um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5541 Altenmarkt mit folgendem Standort angesucht:

*„Beginnend an der Kreuzung Schlatterbergweg / Michael-Walchhofer-Straße - der Michael-Walchhofer-Straße in Richtung Süden folgend bis zum Feuersangweg - dem Feuersangweg in Richtung Süden folgend bis zur Gemeindegrenze - von diesem Schnittpunkt, in gedachter Linie in Richtung Süd-Osten bis zum Kreuzpunkt Zauchenseestraße / Holzbrückenweg - von dort in gedachter Linie in Richtung Nord-Osten bis zum Kreuzungspunkt Schattauergasse / Kellerdörfel - der Schattauergasse in Richtung Norden folgend bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks mit der Nummer 49/2 KG 55301 Altenmarkt - von dort in gedachter Linie bis zum Ausgangspunkt zurück; sämtliche Straßenzüge und gedachte Begrenzungslinien beidseitig“*

Die voraussichtliche Betriebsstätte wird sich an der Adresse 5541 Altenmarkt, Michael-Walchhofer-Straße 13 befinden.

Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom

Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft 5600 St. Johann im Pongau Hauptstraße 1, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

St. Johann/Pg., den 14.08.2015  
Für den Bezirkshauptmann  
Reinhold Hohengaßner

### VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 20611-2/170200/1969-2015

Verlautbarung

Gemäß § 125 des Schifffahrtsgesetzes - SchFG idGF wird verlautbart, dass die Prüfungen für Schiffsführerpatente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse am 02.10.2015 beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss** stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/11, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg einzubringen.

Salzburg, am 03.02.2015  
Für den Landeshauptmann  
Ing. Norbert Wenger, MIM



## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadtgemeinde Saalfelden  
Stellenausschreibung

Im Gesundheitssprengel Saalfelden gelangt die Stelle

### eines Sprengelarztes/einer Sprengelärztin

zur Besetzung.

Auf die Anstellung und das Dienstverhältnis findet, soweit im Salzburger Gemeindesanitätsgesetz 1967 nichts anderes bestimmt ist, das Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 Anwendung.

#### Zur Anstellung als Sprengelarzt/Sprengelärztin sind erforderlich:

- die österreichische Staatsbürgerschaft
- die Berechtigung zur Ausübung als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin in Österreich
- die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, nicht älter als 3 Monate
- die Unbescholtenheit, nachgewiesen durch eine nicht über 3 Monate alte Strafregisterbescheinigung
- eine möglichst 3-jährige Berufserfahrung

Bewerbungen sind unter Vorlage der oben angeführten Nachweise sowie folgender weiterer Unterlagen binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet bei der Stadtgemeinde Saalfelden, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden, schriftlich einzubringen:

- Lebenslauf (mit Angabe des Berufssitzes, Angabe allfälliger ärztlicher Vertretungstätigkeiten)
- Kopien allfälliger weiterer Ausbildungsnachweise zB ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate, Diplomfortbildungen,
- Physikaturs, bereits abgelegte Sprengelärzteprüfung, etc.

Die Entlohnung erfolgt nach dem Salzburger Gemeindesanitätsgesetz in Verbindung mit dem Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz: Grundvergütung 13 v.H. aus a-III-1 zzgl. Ergänzungsbetrag und Steigerungsbeträge.

Sämtliche Bewerbungen werden vertraulich behandelt und die Auswahl unter den Bewerbern/Bewerberinnen erfolgt unter Bedachtnahme des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl.Nr. 31/2006 idgF

Saalfelden, am 18.08.2015  
Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Saalfelden  
Erich Rohmoser

---

## FLÄCHENWIDMUNGEN

Marktgemeinde Grödig  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Grödig für den **Bereich ‚Ortskernabgrenzung‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 1.9.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Grödig, am 11.08.2015  
Der Bürgermeister  
Richard Hemetsberger

---

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm für den **Bereich ‚Saalbach Buchenau‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 1.9.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Saalbach, am 11.08.2015  
Der Bürgermeister  
Alois Hasenauer

---

Gemeinde Lessach  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lessach einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Taferner Süd‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 1.9.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Lessach, am 20.08.2015  
Der Bürgermeister  
Peter Perner

---

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2015

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	<b>2015</b>	
16	Freitag, 21. August 2015	Dienstag, 01. September 2015
17	Freitag, 04. September 2015	Dienstag, 15. September 2015
18	Freitag, 18. September 2015	Dienstag, 29. September 2015
19	Freitag, 02. Oktober 2015	Dienstag, 13. Oktober 2015
20	Freitag, 16. Oktober 2015	Dienstag, 27. Oktober 2015
21	Freitag, 30. Oktober 2015	Dienstag, 10. November 2015
22	Freitag, 13. November 2015	Dienstag, 24. November 2015
23	Freitag, 27. November 2015	Mittwoch, 09. Dezember 2015
24	Freitag, 11. Dezember 2015	Dienstag, 22. Dezember 2015
	<b>2016</b>	
1	Freitag, 08. Jänner 2016	Dienstag, 19. Jänner 2016

**Impressum**

*Medieninhaber:* Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

**Offenlegung gem. §25 Mediengesetz**

*Medieninhaber:* Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs